Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11571**

18. Wahlperiode 10.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE.

Die Moscheevereinigung DITIB als politische Außenstelle Ankaras

Die 1984 in Deutschland gegründete Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) ist der größte Islamverband in Deutschland. Insgesamt gibt es in Deutschland ca. 2 350 Moscheegemeinden. Der DITIB gehören 889 Mitgliedsvereine an, davon 806 Moscheegemeinden (Bundestagsdrucksache 18/9399). Damit ist DITIB der größte Dachverband von Moscheegemeinden in Deutschland. DITIB ist ein nach deutschem Recht gegründeter Verein. Gemäß der Satzung (Stand: 7. Oktober 2012) werden wichtigen Vertretern des türkischen Religionsamtes Diyanet in Ankara privilegierten Rechte eingeräumt, die in mehreren Paragrafen verankert sind. So können von Diyanet nach § 4 der Präsident, der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen, die Botschaftsräte für religiöse Angelegenheiten in Europa sowie die Religionsattachés in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur Mitglied des Vereins werden. Der Präsident von Diyanet ist darüber hinaus Ehrenvorsitzender (§ 10) und Vorsitzender des faktisch wichtigsten Organs des Vereins, des Beirats (§ 11), denn nur vom Beirat vorgeschlagene Personen können sich in den Vorstand wählen lassen (§ 9). Ihm gehören neben dem Präsidenten der Diyanet vier Religionsbeauftragte an.

Diyanet, direkt dem türkischen Ministerpräsidialamt unterstellt, hat damit nicht nur unmittelbar Einfluss auf DITIB. Diyanet entsendet seine Imame, die türkische Staatsbeamte sind und von der Türkei bezahlt werden, in die deutschen Moscheen. Nach Angaben der Botschaft der Republik Türkei aus April 2015 sind in den Gemeinden der DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.) 665 für einen Zeitraum von fünf Jahren und 159 für einen Zeitraum von zwei Jahren aus der Türkei entsandte Imame tätig (Bundestagsdrucksache 18/9399).

Damit nimmt das türkische Religionspräsidium Diyanet nach einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Az. WD1 – 3000 – 007/13 gegenüber der DITIB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahr. Der Beirat, der an Entscheidungen über alle grundlegenden Fragen des Verbands beteiligt werden muss und zumeist die endgültige Entscheidungsbefugnis hat, besteht nicht nur ausschließlich aus Diyanet-Funktionären; sie haben in den Mitgliederversammlungen auch ein größeres Stimmengewicht als die Vertreter der Mitgliedsvereine (www.deutschlandfunk.de/satzung-des-islamverbands-ditib-tuerkische-funktionaere.886.de.html?dram:article_id=375487).

Die Umgestaltung der Türkei unter Erdogan und der AKP nicht nur in Richtung Konservativismus, sondern auch islamistischen Fundamentalismus geht mit dem Ausbau der Religionsbehörde Diyanet einher. DITIB war immer eng an Diyanet gekoppelt. Inzwischen ist DITIB über Diyanet der verlängerte Arm der AKP-Re-

gierung und Erdogans in Deutschland. Schon vor dem Putschversuch in der Türkei wurden DITIB-Vertreter aus dem Amt gedrängt, die nicht in die zunehmend konservative Linie der türkischen Religionsbehörde passten, in Hessen zum Beispiel Fuat Kurt. Nach der Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages lud der Moscheeverband DITIB den Bundestagspräsidenten Norbert Lammert aus – man könne angesichts der Empörung über die Resolution nicht für seine Sicherheit garantieren (www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/06/ditib-absage-treffen-lammert-sehitlik-moschee-fastenbrechen.html).

DITIB soll in Deutschland Informationen über vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung gesammelt haben, im Auftrag der türkischen Regierung. Im September 2016 richtete Diyanet eine „dringende Bitte“ an die türkischen Konsulate in Deutschland. So sollten detaillierte Angaben über Strukturen der Gülen-Bewegung gesammelt und nach Ankara geschickt werden. Die Türkei macht die Gülen-Bewegung für den Putschversuch im vergangenen Jahr verantwortlich, bei dem zahlreiche Menschen getötet wurden. Daher sollten Informationen über Organisationsstruktur, Aktivitäten, Schulen, aber auch Wohnheime, Hilfsorganisationen und Kulturvereine der von der Türkei als Terrororganisation eingestuften Bewegung des Predigers Fehullah Gülen gesammelt werden. Entsprechende Listen, die Imame von Ditib-Moscheen angefertigt und nach Ankara geschickt haben, liegen vor. Darin geben sie Informationen über angebliche Gülen-Anhänger (Plenarprotokoll 18/211).

Laut Verfassungsschutz haben mindestens 13 Imame der DITIB aus Nordrhein-Westfalen angebliche Gülen-Anhänger an Ankara gemeldet. Es seien die Namen von 33 bespitzelten Personen und elf Institutionen aus dem Bildungsbereich an die staatliche türkische Religionsbehörde Diyanet geliefert worden. Für die Berichte an Ankara hätten auch Imame aus drei rheinland-pfälzischen Moscheegemeinden Informationen gesammelt (www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/ditib-imame-spitzel-100.html).

Mit dem direkt beim türkischen Ministerpräsidenten angesiedelten Amt für Religionsangelegenheiten Diyanet und der DITIB bildet die Union Europäisch Türkischer Demokraten (UETD) eine „unheilvolle Allianz“ (www.welt.de/politik/deutschland/article154689954/So-naehren-Erdogans-Prediger-Islamismus-in-Deutschland.html). Im vergangenen Sommer gab es in Köln, nach dem gescheiterten Putsch-Versuch in der Türkei, eine große Demonstration von rund 50 000 Erdogan-Anhängern. Organisiert wurde diese Veranstaltung von der UETD, so etwas wie dem verlängerten Arm von Erdogans AKP-Partei (www.deutschlandfunk.de/auftritt-in-oberhausen-tuerkischer-ministerpraesident-auf.1769.de.html?dram:article_id=379105). Einen Monat vor dem Verfassungsreferendum in der Türkei organisierte die UETD erneut eine Veranstaltung. Diesmal einen „Werbefeldzug für eine türkische Diktatur“ in Oberhausen mit dem türkischen Ministerpräsidenten Binali Yildirim (www.deutschlandfunk.de/auftritt-in-oberhausen-tuerkischer-ministerpraesident-auf.1769.de.html?dram:article_id=379105). Doch weder das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit noch andere Grundrechte gewähren Veranstaltern einer Demonstration einen Anspruch darauf, ausländischen Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen in ihrer amtlichen Funktion zu politischen Themen zu sprechen, da die Möglichkeit ausländischer Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder zur Abgabe politischer Stellungnahmen im Bundesgebiet zur Außenpolitik gehört, wie das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster feststellte (www.n-tv.de/mediathek/videos/politik/Was-der-NRW-Innenminister-macht-ist-voellig-absurd-article19707486.html).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Gegensatz zu bestimmten Vereinen, die Kirchen nahestehen oder anderen Religionsgemeinschaften, die als solche Vereine „gewürdigt“ werden, wenn es institutionelle oder organisatorische Verbindungen gibt – so, wenn in der Satzung vorgesehen ist, dass in einem Führungsgremium, also namentlich dem Vorstand, ein Vertreter der jeweiligen Religionsgemeinschaft sitzt – im Falle der DITIB keine Verbindung zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft, sondern über Diyanet zum türkischen Staat besteht (www.deutschlandfunk.de/satzung-des-islamverbands-ditib-tuerkische-funktionaere.886.de.html?dram:article_id=375487)?
2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der Inhalt religiöser Bekenntnisse in und durch DITIB nicht unabhängig vom türkischen Staat festgelegt wird und DITIB durch den türkischen Staat so beeinflusst wird, dass die Grundsätze nicht Ausdruck der religiösen Selbstbestimmung von DITIB, sondern staatsabhängig sind?
3. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine politischen Anlehnung von DITIB an die jeweilige türkische Regierung darin zu erkennen ist, dass nach dem Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 Personal der DITIB, das „nicht auf Linie“ war, zurückberufen oder entlassen worden ist (www.zeit.de/2016/47/ditib-islamischer-verband-religionsunterricht-deutschland)?
4. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob DITIB mehr ein nationaler Interessenverband ist, der nicht dadurch zur Religionsgemeinschaft wird, dass er sich auch um die Förderung eines in seiner Nation vorherrschenden Bekenntnisses bemüht?
5. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass bei DITIB keine Religionsgemeinschaft vorliegt, weil nach Auffassung der Fragestellenden im Zentrum von Organisation und Praxis der DITIB die Durchsetzung weltlicher, wirtschaftlicher, politischer, nationaler oder sonstiger Interessen steht, während die Pflege des religiösen Bekenntnisses einen lediglich begleitenden, dienenden, peripheren Charakter hat?
6. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über die Tatvorwürfe gegenüber den im Zuge der Notstandsdekrete seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 mit Stand vom 2. Februar 2017 nach offiziellen türkischen Angaben insgesamt 1 924 entlassenen und 3 636 suspendierten Mitarbeitern der Diyanet (Plenarprotokoll 18/217)?
7. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis (auch nachrichtendienstliche), dass aus Deutschland zurückbeorderte Imame nach ihrer Rückkehr festgenommen wurden (www.welt.de/politik/deutschland/article161806984/Tuerkische-Imame-im-Visier-von-Praesident-Erdogan.html)?
8. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Absatz des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 der Beschäftigungsordnung (BeschV) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 erteilt (bitte entsprechend der Jahre nach Ländern auflisten)?
9. Wie vielen Imamen ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem sogenannten Diyanet-Verfahren, nach dem Imame aus der Türkei ein Bestätigungsschreiben, das im Visumverfahren als ausreichendes Dokument für die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Erwerbstätigkeit in Deutschland anerkannt wird (Antwort auf Frage 29, Bundestagsdrucksache 18/11078), ein Visum seit 2010 für welche Aufenthaltsdauer erteilt worden (bitte nach Jahren auflisten)?

10. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, dass sich mehrere türkische Imame im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht in Köln gegen ihre Entlassung durch den türkischen Staat wehren (www.moz.de/heimat/artikel-ansicht/dg/0/1/1549855/)?
11. In welchem Dienstrechtsverhältnis stehen von Diyanet entsandte Imame aus der Türkei zur DITIB bzw. der aufnehmenden Moscheegemeinde nach Kenntnis der Bundesregierung?
12. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass DITIB zwar auf dem Papier nicht Arbeitgeber der türkischen Imame ist, aber Weisungen erteilt und die Unterbringung der Männer und ihrer Familien finanziere (www.welt.de/politik/deutschland/article161806984/Tuerkische-Imame-im-Visier-von-Praesident-Erdogan.html)?
13. Inwieweit trifft es zu, dass durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 16. Januar 2017 unter dem Az. 3 BJas 5/15-2 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB) gegen 16 namentlich bekannte Beschuldigte eingeleitet wurde, das aktuell beim Bundeskriminalamt (BKA) bearbeitet wird (mündlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 9. Februar 2017)?
14. Gegen wie viele Beschuldigte oder Tatverdächtige läuft aktuell ein Ermittlungsverfahren?
15. Wie viele der Beschuldigten oder Tatverdächtigen halten sich derzeit in Deutschland auf?
16. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass zusätzlich zu Berichten von DITIB-Imamen aus Deutschland auch Dokumente aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Belgien an die Türkei geliefert wurden, in denen nicht nur Namen von Personen, sondern auch Hinweise auf Schulen, Kitas, Kultur- und Studentenvereine übermittelt wurden, die angeblich von der Gülen-Bewegung betrieben werden (Katholische Nachrichtenagentur KANN vom 18. Februar 2017) und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über diese Länder hinaus, aus denen entsprechende Berichte geliefert wurden?
17. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der türkische Geheimdienst MIT bzw. weitere türkische Geheimdienste in die Spitzeltätigkeit der DITIB-Imame in und außerhalb Deutschlands involviert ist?
18. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob die DITIB neben Angelegenheiten der muslimischen Religionsausübung auch umfangreichen wirtschaftlichen Aktivitäten nachgeht, bspw. im Rahmen von Bestattungsfonds, Wallfahrtsorganisationen, Buchvertrieben für religiöse Literatur, muslimischen Sozialwerken sowie einer Reihe von Handelsgesellschaften für den Import und Export von Lebensmitteln und anderen Gütern, aber auch im weiteren Umfeld des Verbands angesiedelter Immobilien-, Versicherungs- und Kapitalanlagegesellschaften?
19. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über Grundbesitz bzw. Liegenschaften der DITIB?
20. Inwieweit trifft es zu, dass die Religionsattachés diplomatische Immunität genießen bzw. inwieweit sind sie vor Gerichten und Administration in Deutschland geschützt und können weder strafrechtlich verfolgt noch zivilrechtliche Ansprüche ihnen gegenüber eingeklagt werden?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

21. Inwiefern hat die Bundesregierung über das BKA und andere Polizeibehörden Sicherungsmaßnahmen für den türkischen Ministerpräsidenten beim Auftritt in Oberhausen durchführen lassen und welche Kosten haben diese Einsätze– für einen seitens der Veranstalter und der NRW-Landesregierung als „privat“ deklarierten Auftritt – für die Steuerzahler verursacht?

Berlin, den 9. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333